

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 2018

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen

1. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zaigler Maschinenbau GmbH gelten zunächst für alle Verträge der Vertragsparteien, in die diese Bestimmungen ausdrücklich einbezogen werden.
2. Der Vertragspartner der Zaigler Maschinenbau GmbH wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als "Besteller" bezeichnet. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen von „unseren Geschäftsbedingungen“ gesprochen wird, sind diese Geschäftsbedingungen gemeint; mit „uns“ oder „wir“ ist die Zaigler Maschinenbau GmbH gemeint.
3. Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen, mit denen sich der Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigtem Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Geschäftsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als Zaigler Maschinenbau GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Die Zaigler Maschinenbau GmbH hält sich an ihre Angebote sechs Monate ab dem Angebotsdatum gebunden, wenn sich aus dem Angebot keine andere Bindungsfrist ergibt.
2. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen bzw. Rechnungen der Zaigler Maschinenbau GmbH, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die Zaigler Maschinenbau GmbH nicht; in diesen Fällen gilt die offensichtliche gewollte Erklärung.
3. Die Angebotsunterlagen und Kostenvoranschläge der Zaigler Maschinenbau GmbH dürfen ohne deren Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung der Zaigler Maschinenbau GmbH oder von dieser besonders Bevollmächtigten. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung der Zaigler Maschinenbau GmbH bestätigt werden.

5. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, verstehen sich sämtliche Preise ab Werk; in den Preisen sind daher weder Transport-, noch Verlade-, noch Verpackungs-, noch Versicherungskosten oder Zölle enthalten.
3. Die Zaigler Maschinenbau GmbH ist berechtigt, den Preis für die vereinbarte Lieferung/Leistung nach billigem Ermessen anzupassen, wenn die Lieferung/Leistung mehr als 4 Monaten seit Vertragsschluss erfolgen oder erbracht werden soll und sich maßgebliche Kostenfaktoren verändert haben. Die Zaigler Maschinenbau GmbH ist des Weiteren zur Anpassung des Preises nach billigem Ermessen berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung später als einen Monat nach dem vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt bzw. erbracht wird, ohne dass dies auf Umständen, die von der Zaigler Maschinenbau GmbH zu vertreten wären oder in deren Einflussbereich oder Risikosphäre liegen, beruht und sich maßgebliche Kostenfaktoren verändert haben.

§ 4 Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Die Zaigler Maschinenbau GmbH haftet bei Verzögerung der Leistung/Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Zaigler Maschinenbau GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung der Zaigler Maschinenbau GmbH wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10 % des Wertes der betroffenen Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind - auch nach Ablauf einer der Zaigler Maschinenbau GmbH etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 2018

2. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche, nicht von der Zaigler Maschinenbau GmbH zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.

3. Die Zaigler Maschinenbau GmbH haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Zaigler Maschinenbau GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 wird die Haftung der Zaigler Maschinenbau GmbH wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Wertes der betroffenen Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung sind - auch nach Ablauf einer der Zaigler Maschinenbau GmbH etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder sonstigen Abholer auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und auch dann, wenn zwischen den Vertragsparteien frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Gewährleistung, Verjährung

1. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall der Zaigler Maschinenbau GmbH zu. Das Verlangen des Bestellers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Der Zaigler Maschinenbau GmbH ist für die Nacherfüllung eine im Einzelfall angemessene Frist einzuräumen. Ist die Lieferung/Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

2. Unbeschadet weitergehender Ansprüche der Zaigler

Maschinenbau GmbH hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

2. a. Die Verjährungsfrist für gegen die Zaigler Maschinenbau GmbH gerichtete Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen der Zaigler Maschinenbau GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), des § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

2. b. Die Verjährungsfristen nach Abs. 2. a. gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Zaigler Maschinenbau GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Zaigler Maschinenbau GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist gem. Abs. 2. a. Satz 1.

2. c. Die Verjährungsfristen nach Abs. 2. a und 2. b gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

2. aa. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die Zaigler Maschinenbau GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

2. bb. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, in den Fällen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2. cc. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

2. dd. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn für Fristen unberührt.

2. ee. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Normaler Verschleiß stellt keinen Mangel dar und berechtigt

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 2018

den Besteller daher nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegen die Zaigler Maschinenbau GmbH.

4. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht, soweit Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit auf technischen Verbesserungen sowie notwendigen technischen Änderungen beruhen, wenn dadurch die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

5. Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Lieferung der Zaigler Maschinenbau GmbH schriftlich anzuzeigen.

6. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig auf die Bestellung geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Leistung steht.

§ 7 Haftung

1. Die Zaigler Maschinenbau GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Zaigler Maschinenbau GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Zaigler Maschinenbau GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Regelungen zu § 4 bleiben hiervon unberührt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit die Zaigler Maschinenbau GmbH im Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstandes Eigentümerin oder Miteigentümerin des Liefergegenstandes ist, verbleibt das Eigentum bzw. das Miteigentum der Zaigler Maschinenbau GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen.

2. Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden. Die Verarbeitung erfolgt für die Zaigler Maschinenbau GmbH. Wenn der Wert des der Zaigler Maschinenbau GmbH gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht der Zaigler Maschinenbau GmbH gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt die Zaigler Maschinenbau GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit die Zaigler Maschinenbau GmbH nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Zaigler Maschinenbau GmbH und der Besteller darüber einig, dass der Besteller der Zaigler Maschinenbau GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des der Zaigler Maschinenbau GmbH gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt; dies gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der Zaigler Maschinenbau GmbH nicht gehörender Ware.

3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Zaigler Maschinenbau GmbH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Zaigler Maschinenbau GmbH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der Zaigler Maschinenbau GmbH abgetretene Forderungsteil ist vorrangig zu befriedigen.

4. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der nach dem vorstehenden Absatz an die Zaigler Maschinenbau GmbH abgetretenen Forderung befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Zaigler Maschinenbau GmbH weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung,

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: 2018**

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist die Zaigler Maschinenbau GmbH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann die Zaigler Maschinenbau GmbH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber den Abnehmern verlangen.

5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller die Zaigler Maschinenbau GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

6. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Zaigler Maschinenbau GmbH gegen den Besteller zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die Zaigler Maschinenbau GmbH auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der der Zaigler Maschinenbau GmbH zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Zaigler Maschinenbau GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder - erforderlichenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Zaigler Maschinenbau GmbH, es sei denn, diese würde ausdrücklich erklärt.

8. Zur Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

§ 9 Zahlung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

1. Alle Rechnungen der Zaigler Maschinenbau GmbH sind nach Rechnungstellung sofort ohne Abzug zahlbar.

2. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung der Zaigler Maschinenbau GmbH 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

3. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

4. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Hauptstr. 131 - 137, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.

5. Die Zaigler Maschinenbau GmbH ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber.

6. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann die Zaigler Maschinenbau GmbH unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen von allen etwa bestehenden Verträgen - auch von solchen, bei denen keine Zahlungsverzögerungen vorliegen - zurücktreten.

7. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Die Zaigler Maschinenbau GmbH ist berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.



Zaigler Maschinenbau GmbH
Gummistr. 28, 95326 Kulmbach
Telefon +49 9221 944-0
E-Mail info@zaigler-maschinenbau.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 2018

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte

1. Soweit die Zaigler Maschinenbau GmbH nach Vorgaben oder Zeichnungen und/oder unter Verwendung von durch den Besteller beigestellten Teilen zu liefern oder zu leisten hat, hat der Besteller dafür einzustehen, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Auf bestehende Schutzrechte oder sonstige ihm bekannte Rechte Dritter hat der Besteller die Zaigler Maschinenbau GmbH hinzuweisen. Der Besteller hat die Zaigler Maschinenbau GmbH in diesen Fällen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und dem der Zaigler Maschinenbau GmbH daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Die Zaigler Maschinenbau GmbH behält sich alle Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte in den von ihr erstellten Entwürfen und Zeichnungen oder den von ihr gestalteten Modellen ausdrücklich vor.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung unseres Factoring-Vertrages (Abtretung unserer Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) werden wir folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR FACTOREM weiterleiten:

- Namen und Anschrift unserer Debitoren
- Daten unserer Forderungen gegenüber unseren Debitoren (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
- ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten unserer Debitoren (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung

Die VR FACTOREM wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunftsteien und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.)

Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der „Aufklärung Datenschutz“ der VR FACTOREM GmbH, die Sie online unter <http://www.vr-factorem.de/datenschutz-vrf> einsehen und herunterladen können.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort ist Kulmbach.
3. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Kulmbach oder Frankfurt am Main, wenn der Besteller Kaufmann ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu treffen.